

Sélection d'article sur la politique suisse

Dossier

**Dossier: Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions et ses
conséquences**

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Benteli, Marianne

Citations préféré

Benteli, Marianne 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Dossier: Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions et ses conséquences, 1990 - 1996*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 29.05.2025.

Sommaire

Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'actes de violence (MCF 90.030)	1
Forderung nach gleichgeschlechtlichen Richterinnen oder Richtern bei Sexualdelikten (Mo2 90.935)	2
Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (1991–1992)	2
Opferhilfe-Pilotprojekt in der Stadt Zürich (1991)	2
Umsetzung des Opferhilfegesetzes (1992–1996)	3

Abréviations

OHG Opferhilfegesetz

LAVI Loi sur l'aide aux victimes

Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'actes de violence (MCF 90.030)

Assistance sociale

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 19.06.1990
MARIANNE BENTELI

Im April leitete der Bundesrat dem Parlament den lange erwarteten **Entwurf zu einem Opferhilfegesetz** (OHG) zu. Hauptelement des neuen Gesetzes ist, dass nicht mehr in erster Linie die Täter oder Täterinnen, sondern vermehrt die Opfer von Gewaltverbrechen ins Zentrum des Strafrechts gerückt werden. Erstes Ziel der Opferhilfe ist die Beratung und Betreuung. Die Kantone werden verpflichtet, rund um die Uhr und kostenlos für die medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Unterstützung der Opfer zu sorgen. Ein weiterer zentraler Punkt des OHG ist die künftige Besserstellung des Opfers im Strafverfahren. So darf seine Identität nicht mehr veröffentlicht werden. Begegnungen zwischen Opfer und Täter sind möglichst zu vermeiden. Für Frauen ist bedeutsam, dass Opfer von Sexualdelikten bei polizeilichen Ermittlungsverfahren verlangen können, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Betroffene sollen das Recht haben, sich bei Einvernahmen von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen und Antworten zu verweigern, welche die Intimsphäre verletzen. Die vorberatende Kommission des Nationalrates verbesserte die Opferrechte in zwei Punkten: auf Verlangen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und dem urteilenden Gericht muss mindestens eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören. Letztere Forderung will auch eine Motion Bär (gp, BE) durchsetzen, die von 22 weiteren Parlamentarierinnen unterzeichnet wurde. Im weiteren ist eine Entschädigung des Opfers durch den Staat vorgesehen, wenn es vom Täter nicht oder nur ungenügend entschädigt werden kann. In diese Richtung zielt auch das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, dessen Ratifizierung der Bundesrat gleichzeitig beantragte. Dieses Abkommen strebt eine Harmonisierung der entsprechenden Rechtsgrundlagen in ganz Europa an.¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 04.10.1991
MARIANNE BENTELI

Zum Abschluss der Jubiläumssitzung im Januar 1991 behandelte die **grosse Kammer als Erstrat das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten** (Opferhilfegesetz, OHG). Bei dessen Präsentation sprach die Präsidentin der vorberatenden Kommission, die Luzerner CVP-Abgeordnete Stamm, von einem «historischen Moment für das schweizerische Strafrecht». Erstmals werde bei einer Strafverfahrensordnung nicht nur dem Täter, sondern auch dem Opfer Beachtung geschenkt. Sie erinnerte daran, dass das nun vorliegende Gesetz auf einen Volksauftrag aus dem Jahre 1984 zurückgeht. Damals unterstützten alle Stände und eine überwältigende Mehrheit von 84 Prozent der Stimmenden die Schaffung eines neuen Artikels 64ter der Bundesverfassung, welcher den Bund und die Kantone beauftragt, dafür zu sorgen, dass Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten.

Entgegen dem Antrag einer bürgerlichen Kommissionsminderheit hielt der Rat daran fest, die Rechte des Opfers im Strafverfahren gesamtschweizerisch zu regeln, in diesem speziellen Fall also vom Grundsatz der strafprozessrechtlichen Kompetenzen der Kantone abzuweichen. Der Anspruch des Opfers auf Begleitung durch eine Vertrauensperson sowie die Möglichkeit, die Aussagen über Fragen der Intimsphäre zu verweigern, blieben ebenfalls im Gesetz. Opfer von sexuellen Straftaten sollen zudem das Recht haben zu verlangen, dass wenigstens eine Person ihres Geschlechts dem urteilenden Gericht angehört. Der entsprechende Artikel fand mit 71:70 Stimmen allerdings nur ganz knapp Zustimmung.

Die **kleine Kammer** folgte dem Nationalrat in den wesentlichen Punkten. Im Sinn von mehr Kantonshoheit beschloss sie aber, statt einer eidgenössischen Rekurskommission kantonale Beschwerdeinstanzen einzusetzen und den Kantonen die ganzen Betriebskosten für die Beratungsstellen zu überbürden. Der Nationalrat bereinigte die Differenzen im Sinn des Ständerates, so dass das Gesetz in der Herbstsession 1991 definitiv verabschiedet werden konnte.²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 19.11.1992
MARIANNE BENTELI

Opfer von Gewaltverbrechen haben ab dem 1. Januar 1993 Anrecht auf Betreuung, Beratung und Entschädigung. Der Bundesrat setzte das **Opferhilfegesetz** auf diesen Zeitpunkt **in Kraft** und beschränkte in einer Verordnung die maximale Entschädigung, welche zu Lasten der Kantone geht, auf CHF 100'000. Der Bund will jährlich CHF 7.5 Mio. für die Beratungsstellen und CHF 3 bis 4 Mio. für Zusatzhilfe zur Verfügung stellen. Allerdings zeigte sich auch, dass die notwendige Infrastruktur in den Kantonen noch kaum bereit ist.³

Forderung nach gleichgeschlechtlichen Richterinnen oder Richtern bei Sexualdelikten (Mo. 90.935)

Assistance sociale

POSTULAT
DATE: 11.06.1991
MARIANNE BENTELI

Da der Nationalrat im **OHG** die Bestimmung eingeführt hatte, dass auf Antrag des Opfers ein **gleichgeschlechtlicher Richter** zu amten hat, wurde eine Motion Bär, welche dies in jedem Fall **zwingend** festschreiben wollte, nur als **Postulat** angenommen.⁴

Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (1991–1992)

Assistance sociale

RELATIONS INTERNATIONALES
DATE: 20.06.1991
MARIANNE BENTELI

Diskussionslos stimmten beide Räte dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu, welches eine Harmonisierung der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen in ganz Europa zum Ziel hat.⁵

RELATIONS INTERNATIONALES
DATE: 07.09.1992
MARIANNE BENTELI

Im September 1992 ratifizierte die Schweiz die **europäische Konvention über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen**. Die Konvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Mindeststandards für die Entschädigung der Opfer zu erlassen. Die Konvention, welche bereits in Dänemark, Grossbritannien, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden gilt, wurde vom Bundesrat auf den 1.1.1993 in Kraft gesetzt.⁶

Opferhilfe-Pilotprojekt in der Stadt Zürich (1991)

Assistance sociale

POLITIQUE CANTONALE
DATE: 15.11.1991
MARIANNE BENTELI

In der **Stadt Zürich** erhalten **Opfer von Sexualdelikten** bereits vor Inkrafttreten des OHG juristische, medizinische und psychotherapeutische Hilfe. Für das in der Schweiz einzigartige, vorläufig auf zwei Jahre befristete **Pilotprojekt** mit Kosten von CHF 4 Mio. wurde Mitte Oktober 1991 beim Zürcher Sozialamt eine «Kontaktstelle Opferhilfe» in Betrieb genommen. Die Hilfeleistungen, die ohne grosse Bürokratie angeboten werden, sollen ausdrücklich auch bei Vergewaltigung in der Ehe gewährt werden.⁷

Umsetzung des Opferhilfegesetzes (1992–1996)

Assistance sociale

DÉBAT PUBLIC
DATE: 30.12.1992
MARIANNE BENTELI

Als direkte Folge des Opferhilfegesetzes, welches bestimmt, dass Opfer von Sexualdelikten Anrecht auf Einvernahme und Urteil durch eine Person des gleichen Geschlechts haben, wurde auf den 1.1.1993 **erstmalig eine Frau in die Militärjustiz gewählt**.⁸

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 01.01.1993
MARIANNE BENTELI

Seit Beginn des Berichtsjahres 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten («**Opferhilfegesetz**», OHG) **in Kraft**. Als Opfer im Sinne des neuen Gesetzes gelten Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, unabhängig davon, ob der Täter ermittelt werden kann oder einer Strafe zugeführt wird. Vollzogen werden muss dieses Gesetz, welches für die Opfer umfassende Beratung, finanzielle Hilfe und eine Besserstellung im Strafprozess verlangt, in den Kantonen, doch verlief die Umsetzung fast überall harzig.⁹

PROCÉDURE JUDICIAIRE
DATE: 13.03.1993
MARIANNE BENTELI

Das **OHG** bestimmt, dass namentlich bei Sexualdelikten dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person angehören muss, die gleichen Geschlechts ist wie das Opfer. Das Obergericht des Kantons Bern **weigerte sich, diese Bestimmung beim Einzelrichter anzuwenden**, mit der Begründung, dies komme einem Berufsverbot für männliche Einzelrichter gleich. In der Fragestunde der Frühjahrsession 1993 darauf angesprochen, taxierte Bundesrat Koller diese Argumentation als unzulässig und verwies auf die Möglichkeit, den Rechtsanspruch des Opfers vor Bundesgericht durchzusetzen.¹⁰

COLLABORATION INTERCANTONALE
DATE: 18.06.1994
MARIANNE BENTELI

Die **Umsetzung** des seit Anfang 1993 in Kraft stehenden **Opferhilfegesetzes** verläuft nach wie vor schleppend und uneinheitlich, da die Kantone die Vollzugspraxis mehr oder weniger mühsam erarbeiten müssen. Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren will deshalb **gesamtschweizerische Richtlinien** erarbeiten lassen. Ihrer Ansicht nach müsste die Opferhilfe einheitlicher und grosszügiger gehandhabt werden.¹¹

RAPPORT
DATE: 01.02.1996
MARIANNE BENTELI

Mehr Menschen als erwartet haben in den beiden ersten Jahren seit **Einführung des Opferhilfegesetzes** Beratungen und Entschädigungen in Anspruch genommen. Dies ging aus dem **ersten Zwischenbericht des Bundesamtes für Justiz** hervor, der auch feststellte, dass die Kantone den Vollzug des OHG im grossen und ganzen gut erfüllt haben. So sei der Auftrag, für Beratungsstellen zu sorgen, in allen Kantonen ausgeführt worden; auch dem Persönlichkeitsschutz sowie der Besserstellung der Opfer im Strafverfahren werde in der Praxis nachgelebt. Die vom Gesetz vorgesehenen Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen seien vor allem bei Körperverletzungen, Tötungs- und Sexualdelikten ausgerichtet worden.¹²

1) BBl, 1990, II, S. 961 ff. und III, S. 1008; Presse vom 26.4. und vom 18.12.90. Verhandl. B.vers., 1990, V, S. 70.

2) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 8 ff., 1278 und 2036 f.; Amtl. Bull. StR, S. 582 f. und 921; BBl, 1991, III, S. 1462 ff.

3) Presse vom 19.11.92. LNN, 21.8.92, NZZ, 6.5.92.

4) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 1330 f.

5) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 25 und 2036; Amtl. Bull. StR, 1991, S. 589 f. und 912.

6) NZZ, 8.9.92.

7) Presse vom 15.11.91.

8) Presse vom 30.12.92.

9) BaZ, 30.1.93; Bund, 15.4.93 und 5.1.94; TA, 29.6.93.

10) Amtl. Bull. NR, 1993, S. 147; BZ, 13.3.93.

11) NZZ, 18.6. und 14.11.94; LZ, 6.1.95.

12) NZZ, 11.1.96; SGT, 4.4.96; SHN, 4.10.96., Bund, 25.3.97